



Ergänzende Bestimmungen zu den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)



der Stadtwerke Neuruppin GmbH (AEU)

I. Abwasser (zu § 1 AEB)

- (1) Das zu beseitigende Abwasser ist
 1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser).
 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser), sowie
 3. den in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlamm.
 4. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, unter Einhaltung der Vorschriften des Abfall- und Düngerechts sowie der sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Ausgenommen ist weiterhin Abwasser, für das eine Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang nach § 5 der „Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage und deren Benutzung“ erteilt wurde oder eine zwingende Festsetzung in einer Bebauungsplansatzung rechtskräftig getroffen wurde, nach der das Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück gefahrlos versickert werden muss.

II. Vertragsabschluss (zu § 2 und § 3 AEB)

- (1) Der Abschluss eines Abwasserbeseitigungsvertrages mit Kunden, die nicht Eigentümer sind (zum Beispiel Mieter, Pächter, Nießbrauchberechtigte), erfordert den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Direktabrechnung zwischen dem Kunden nach § 2 Abs. 1 AEB und dem AEU. Bestehende Vertragsverhältnisse bleiben davon unberührt.
- (2) Der Antrag auf Abwasserentsorgung muss auf einem Antragsformular des AEU gestellt werden. Die Antragsbearbeitung beginnt nach Vorlage sämtlicher durch das AEU geforderter Unterlagen. Mit Bestätigung des Antrages kommt ein Vertrag nach § 3 AEB zustande.

III. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AEB)

Zu duldende Schutzmaßnahmen umfassen alle Maßnahmen die zum Schutz von Leitungen und Zubehör erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern, das Kappen von Wurzeln, sowie das dazu notwendige Betreten oder Befahren des Grundstücks durch die Mitarbeiter des AEU und ihrer Erfüllungsgehilfen zu Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen.

IV. Baukostenzuschuß (zu § 9 AEB)

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt dem AEU bei Anschluss an die Abwasseranlage, bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung einen Zuschuß zu den Kosten der Herstellung (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich als Anteil an den Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Sammelanlagen erforderlich sind. Der Anteil ergibt sich aus der anrechenbaren Grundstücksfläche im Verhältnis zur Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Erschließungsgebiet.
- (3) Der Baukostenzuschuß des anzuschließenden Grundstücks errechnet sich wie folgt:
 - a) Der Baukostenzuschuß wird nach der Grundstücksfläche berechnet. Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche werden
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 %
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 120 %
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 140 %
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 160 %
 5. bei sechs- und höher geschossiger Bebaubarkeit 180 %der Grundstücksfläche angesetzt.

Die Anzahl der Geschosse regelt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

Ist die Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,4 m - bei industriell genutzten Grundstücken 3,5 m - Höhe des Bauwerkes als ein Geschöß gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

b) Als Grundstücksfläche gilt

- 1) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
- 2) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
- 3) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes. Bei solchen Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich (§ 34 BauGB) übergehen, die Fläche, die im Innenbereich liegt.
- 4) bei solchen Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche, die im Innenbereich liegt.
- 5) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (Camping- oder Sportplatz) 60 % der eigentlichen Grundstücksfläche.
- 6) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Trinkwasser- und/oder Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.
- 7) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen 6) und 7) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

c) Als Zahl der Geschosse gilt:

- 1) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Geschosse.
- 2) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Geschosszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen abgerundet.
- 3) bei Grundstücken, auf den nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Geschöß,
- 4) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Geschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiung die Zahl der Geschosse nach 1) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach 2) überschritten werden.
- 5) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Geschosse
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse (§ 34 BauGB).
- 6) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Geschosse noch die Baumassen oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach 1. oder 2.,
- 7) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich, (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Geschoss.
- 8) auf Grundstücken im Bereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sind, wenn für sie die Zahl der Geschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über geplante Gebiete und wenn für sie keine Geschosszahl festgesetzt ist, die Vorschriften über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

d) Für Schmutzwasser beträgt der Baukostenzuschuß für die rechnerische Grundstücksfläche (netto) 0,75 € / m² zzgl. Mehrwertsteuer.

- (4) In begründeten Fällen (Härtefällen, Sonderformen des Anschlusses, Zerschneidung des Grundstückes) können durch das AEU auf Antrag auch abweichende Regelungen getroffen werden.

V. Grundstücksanschluß (zu §10 AEB)

- (1) Für die Herstellung des öffentlichen Teils des Grundstücksanschlusses für Abwasser ist gemäß der AEB (§ 10 Abs. 4 AEB) ein Kostenersatz (Grundstücksanschlusskosten) zu entrichten. Der Kostenersatz beträgt bei der Herstellung eines Grundstücksanschlusses DN 150 in neuen Erschließungsgebieten pauschal (netto) 1.400,00 € zzgl. Mehrwertsteuer je Grundstücksanschluß.
- (2) In Gebieten, die bereits mit öffentlichen Abwasseranlagen erschlossen sind, wird für die nachträgliche Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie für deren Unterhaltung ein Kostenersatz in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.
- (3) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Grundstücksanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage abhängig gemacht werden.
- (4) Ist die öffentliche Abwasseranlage als Druckentwässerung ausgeführt, beginnt der Grundstücksanschluss an der Absperrarmatur am Abzweig in der Abwasserdruckleitung und endet mit dem Schacht des Hauspumpwerkes. Das Pumpwerk ist Bestandteil der Abwasseranlage des AEU. Der Kunde stellt auf eigene Kosten die Elektroenergie für den Betrieb des Hauspumpwerkes aus seiner Grundstücksanlage sowie die Elektroinstallation bis zum Anschluss an der Pumpwerkssteuerung bereit.

VI. Grundstücksentwässerungsanlage (zu §11 AEB)

- (1) Die Trennung von Schmutz- und Niederschlagswasser gilt auch verbindlich für die Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Schäden innerhalb der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Ist das Grundstück nicht durch eine öffentliche Abwasseranlage erschlossen, erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung durch mobile Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben. Dafür hält das AEU mindestens eine Einleitstelle bereit. Bei Grundstücken, auf denen ganzjährig Schmutzwasser anfallen kann (damit sind z.B. Kleingärten und Wochenendgrundstücke ausgenommen), ist eine ausreichend große abflusslose Sammelgrube als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage vorzusehen. Die Bemessung der Grube beträgt minimal 2,5 m³/ Einwohner, jedoch mindestens 5 m³ / Grundstück. Die Entfernung der abflusslosen Sammelgrube oder eines zugehörigen Saugstutzens bis zu einer geeigneten Zuwegung soll nicht mehr als 30 Meter betragen. Bei kleineren Sammelgruben oder größeren Abständen kann das AEU Zuschläge für die Schmutzwasserbeseitigung erheben.

VII. Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Anschluß der Grundstücksentwässerungsanlage an das öffentliche Abwasseranlage und ihre Inbetriebsetzung ist ausschließlich dem AEU vorbehalten.
- (2) Der Kunde hat den Anschluß und jede Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage über ein in einem Installateurverzeichnis eingetragenen Installateurunternehmen zu beantragen.
- (3) Die Kosten der Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Kunde.
- (4) Die Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Grundstücksanschlusskosten abhängig gemacht werden.

VIII. Technische Anschlussbedingungen

- (1) Für die Herstellung, Veränderung, Inbetriebnahme und Erneuerung des Grundstücksanschlusses, der Grundstücksentwässerungsanlage sowie von Kleinkläranlagen und den Anlagen für den Einbau von Messeinrichtungen sind die jeweils gültigen Technischen Vorschriften des AEU, sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Es dürfen insbesondere nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Das AEU kann verlangen, dass bereits vorhandene Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Kleinkläranlagen den Anforderungen der jeweils geltenden Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit, der Benutzer der Grundstücksentwässerungsanlage, sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen des AEU oder Dritter bzw. die Beschaffenheit des Abwassers notwendig ist.
- (3) Anlagen, bei denen das anfallende Abwasser chemisch, physikalisch, oder bakteriologisch verändert werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Abwasser oder die Abwasseranlage haben können, bedürfen vor ihrem

Anschluß oder Veränderung der Anmeldung und der vorherigen Zustimmung des AEU. Die Zustimmung des AEU wird stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen auch nachträglich verbunden werden. Sind die Anlagen auf Grundlage behördlicher Auflagen zu errichten, besteht lediglich eine Mitteilungspflicht.

IX. Messung

- (1) Das AEU stellt für jeden Kunden grundsätzlich nur eine Messeinrichtung entsprechend §17 Abs. 1 Nr. 1 AEB zur Verfügung.
- (2) Für Messungen gemäß §17 Abs. 1 Nr. 2 AEB hat der Kunde auf eigene Kosten den Einbau der erforderlichen Messeinrichtungen zu veranlassen und beim AEU anzumelden.
- (3) Alle für die Abrechnung relevanten Messeinrichtungen werden durch das AEU verplombt. Der Grundstückseigentümer oder ähnlich berechtigte Personen dürfen daran weder Änderungen vornehmen noch dulden.

X. Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Ergeben sich aus der Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 AEB Korrekturen bei den festgestellten Wassermengen, so gelten diese Änderungen auch für die Feststellung der Schmutzwassermengen.

XI. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlungen

- (1) Die Zählerablesung erfolgt einmal jährlich.
- (2) Das AEU erhebt monatliche Abschläge im Zeitraum von Februar bis Dezember. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Ablesung der Messeinrichtungen am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für die Abwassereinleitung inzwischen bezahlten Abschläge.
- (3) Werden vom Kunden Ablesungen außerhalb des gewöhnlichen Ableseturnus gefordert, so ist er dem AEU zur Erstattung der hierfür anfallenden Kosten verpflichtet. Bei Eigentümerwechsel zahlt der bisherige Kunde die Kosten der Zwischenablesung.

XII. Abwassereinleitung zu Bau- und sonstigen Zwecken

- (1) In besonderen Fällen, kann nach Genehmigung durch das AEU, ohne vorhandenen Grundstücksanschluss Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, soweit dessen Art und Beschaffenheit dies zulässt.
- (2) Über Anzahl und Ort der Einleitstellen entscheidet das AEU.
- (3) Die eingeleitete Abwassermenge ist durch den Anschlussnehmer entsprechend §17 (3) AEB zu messen. Die Zählerwerte sind im Bautagebuch, entsprechenden Betriebsplänen oder in anderer geeigneter Weise schriftlich zu erfassen.

XIII. Laufzeit des Vertrages

- (1) Das AEU behält sich vor, nicht mehr genutzte Grundstücksanschlüsse nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Abwasseranlagen zum Schutz vor Fremdwasser zu trennen bzw. zu verschließen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.
- (2) Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Abwasserentsorgung nach endgültiger Schließung eines Grundstücksanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Grundstücksanschlussleitung in den Fällen, bei denen durch Reparatur- und Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können. Ein Baukostenzuschuss gemäß §9 AEB wird nicht erhoben. Es gelten jedoch die Bestimmungen nach §10 AEB.
- (3) Bei Kündigung des Abwasserbeseitigungsvertrages durch einen Vertragspartner kann die Abtrennung des Grundstücksanschlusses von den öffentlichen Abwasseranlagen auf Antrag des Kunden oder auf Bestreben des AEU erfolgen. Die Kosten der Abtrennung durch das AEU und den Rückbau der Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Wegegrund zahlt der Kunde.

XIV. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- (1) Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Str. 3, 16816 Neuruppin, Tel. 03391 511-0, Fax 03391 5413, info@swn.de, www.swn.de.
- (2) Der/Die Datenschutzbeauftragte des AEU steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter M. Ehrlich, Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Str. 3, 16816 Neuruppin, Tel. 03391 511-362, Fax 03391 5413, dsb@swn.de, www.swn.de zur Verfügung.

- (3) Das AEU verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- (4) Das AEU verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Abwasserbeseitigungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MStG.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des AEU oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - Soweit der Kunde des AEU eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet das AEU personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
 - Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftlei Creditreform Berlin Brandenburg Wolfram KG, Geschäftsstelle Brandenburg/Havel, Silostr. 8-10, 14770 Brandenburg und CRIF Bürgel GmbH, Radikofenstr. 2, 81373 München auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des AEU oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Das AEU übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Abwasserbeseitigungsvertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftlei. Der Datenaustausch mit der Auskunftlei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftlei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
- (5) Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer XIV (4) genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auftragsverarbeiter, Wirtschaftsauskunfteien, Inkasso-Dienstleister, Lieferanten, Netz- und Messstellenbetreiber.
- (6) Zudem verarbeitet das AEU personenbezogene Daten, die er von den in Ziffer XIV (5) genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, Einwohnermeldeamt und dem Internet zulässigweise gewinnen durfte.
- (7) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- (8) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer XIV (4) genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des AEU an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- (9) Der Kunde hat gegenüber dem AEU Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten

(Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

- (10) Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer XIV (3)) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die SWN GmbH gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- (11) Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem AEU ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Das AEU wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die das AEU auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlung von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunfteien), kann der Kunde gegenüber dem AEU aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Das AEU wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3, 16816 Neuruppin, Tel. 03391 511-0, Fax 03391 5413, info@swn.de.

XV. Streitbelegungsverfahren

- (1) Das AEU weist darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es an einem solchen Verfahren nicht teilnimmt.
- (2) Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbelegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
Die E-Mail-Adresse des AEU lautet wie folgt:
beschwerde@swn.aov.de

XVI. Besondere Regelungen

- (1) Die Abwasserentgelte werden in einem gesonderten Preisblatt veröffentlicht.

Neuruppin, den 25.05.2018

Stadtwerke Neuruppin GmbH

Preisblatt zu den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) und den Ergänzenden Bestimmungen

der Stadtwerke Neuruppin GmbH zur Abwasserbeseitigung in der Fontanestadt Neuruppin

Gültig ab 1. Juli 2020



| | | netto | brutto |
|--|-------------------|---------|---------|
| 1. SCHMUTZWASSER | | | |
| 1.1 Schmutzwasser über Grundstücksanschluss | | | |
| Mengenpreis je m ³ Schmutzwasser | €/ m ³ | 2,61 | 3,11 |
| Grundpreis je Grundstücksanschluss | €/ Monat | 5,10 | 6,07 |
| 1.2 Schmutzwasser aus Sammelgruben | | | |
| Mengenpreis je m ³ Schmutzwasser | €/ m ³ | 2,61 | 3,11 |
| Grundpreis je Sammelgrube | €/ Monat | 5,10 | 6,07 |
| Zulage für Schlauchlänge > 30m; je weitere 20m | €/ Monat | 2,98 | 3,55 |
| Zusatzleerung bei unterdimensionierter Grube | €/ Leerung | 10,78 | 12,83 |
| 1.3 Klärschlamm | | | |
| Mengenpreis Klärschlamm aus Kleinkläranlagen | €/ m ³ | 17,66 | 21,02 |
| 2. NIEDERSCHLAGSWASSER | | | |
| Mengenpreis je Berechnungseinheit im Jahr | €/ m ² | 0,48 | 0,57 |
| Grundpreis je Grundstücksanschluss | €/ Monat | 0,00 | 0,00 |
| 3. KLÄRSCHLAMM | | | |
| Mengenpreis Klärschlamm aus Kleinkläranlagen | €/ m ³ | 17,66 | 21,02 |
| 4. GRUNDSTÜCKERSCHLIESSUNG | | | |
| Baukostenzuschuss Schmutzwasser für rechnerische Grundstücksfläche | €/ m ² | 0,75 | 0,89 |
| Standard-Grundstücksanschluss DN150 Schmutz- und Niederschlagswasser (pauschal) | €/ Stück | 1400,00 | 1666,00 |
| 5. SONSTIGE LEISTUNGEN | | | |
| Anschließung der Grundstücksentwässerung | € | 30,00 | 35,70 |
| Erfolgreiche Anfahrt zum Kundentermin | €/ Anfahrt | 20,00 | 23,80 |
| Die Bruttopreise für Abwasser, Grundstückerschließung und sonstige Leistungen enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. | | | |
| 6. ZAHLUNG UND VERZUG | | | |
| Mahnkosten | € | 3,00 | |
| Nachinkasso | € | 20,00 | |
| Rücklastgebühren | € | 3,00 | |
| Positionen ohne Ausweisung von Bruttowerten unterliegen nicht der Umsatzsteuer. | | | |

| | | | |
|--|--|--|-------------|
| 7. STARKVERSCHMUTZUNGSZUSCHLÄGE FÜR SCHMUTZWASSER ZU 1.1 UND 1.2 | | | |
| Bei Schmutzwasser, dessen Einleitung nach § 4 (4) b) der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Neuruppin GmbH (AEU) sowie den ergänzenden Bestimmungen zu den AEB durch das AEU zugelassen wurde (Einleitgenehmigung), erhöhen sich die Schmutzwassermengenpreise wie folgt: | | | |
| 7.1 Bei Schmutzwasser mit anorganischen Stoffen gemessen an Phosphatverbindungen (P) | | | |
| von 30 - 60 mg/l | | | um 15 v. H. |
| für jede weitere angefangenen 30 mg/l | | | um 15 v. H. |
| 7.2 Bei Schmutzwasser mit einem Gehalt an gelösten anorganischen Stoffen gemessen an Stickstoff (N) aus | | | |
| a) Ammonium und Ammoniak (NH ₄ - N + NH ₃ - N) 150-300mg/l | | | um 15 v. H. |
| b) Nitrit (NO ₂ – N) 10-20 mg/l | | | um 15 v. H. |
| für jede weiteren angefangene 150 mg/l aus a) bzw. 10 mg/l aus b) | | | um 15 v. H. |
| 7.3 Bei Schmutzwasser mit einer Wasserstoffionenkonzentration, gemessen am pH-Wert mit einem Wert von | | | |
| 6,0 bis 6,5 bzw. 10,0 bis 10,5 | | | um 15 v. H. |
| < 6,0 bzw. > 10,5 | | | um 15 v. H. |
| 7.4 Bei Schmutzwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) | | | |
| von 1300 – 1400 mg/l | | | um 15 v. H. |
| für jede weiteren angefangene 400 mg/l | | | um 15 v. H. |
| 7.5 Bei Einleitung sonstiger verbotener Stoffe nach § 4 der AEB bzw. Überschreitung anderer Parameter zusätzlich | | | |
| für jede weiteren angefangene 400 mg/l | | | um 15 v. H. |
| 8. KOSTENERSATZ FÜR ABWASSERUNTERSUCHUNGEN | | | |
| Die Kosten von Abwasseruntersuchungen hat der Kunde zu tragen, wenn er die in der Einleitgenehmigung vorgegebenen Werte überschreitet oder gegen die Festlegungen des § 4 der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) sowie deren ergänzende Bestimmungen verstößt oder keine Einleitgenehmigung gemäß der Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in Öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung) vorlegt. | | | |

**Stadtwerke
Neuruppin
GmbH**

Heinrich-Rau-Str. 3
16816 Neuruppin

kostenlose Service-Hotline
0800 511 111 0

Fax. 03391 511-182

24Stunden Havarie-Hotline
Tel. 03391 511-111

www.swn.de

Vors. des Aufsichtsrates
Nico Ruhle

Geschäftsführer
Thoralf Uebach

Sitz der Gesellschaft
D-16816 Neuruppin
Amtsgericht Neuruppin
HRB 2296
Steuernummer
052-126-00069

Bankverbindung

Sparkasse OPR
BIC WELADED1OPR

IBAN
DE9116050201730001382

Gläubiger ID
DE41ZZ00000366279